

Elfte Allgemeinverfügung des Landkreises Cuxhaven

zur Verhinderung der Verbreitung der durch den Corona-Virus SARS- CoV-2 hervorgerufenen Atemwegserkrankung COVID-19 (Erweiterung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung)

In Anwendung des §§ 3 Absatz 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30.10.2020 sowie gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. An Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, muss jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Im Landkreis Cuxhaven sind dies folgende Örtlichkeiten/Straßen:

Stadt Cuxhaven – in der Zeit von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr:

- Nordersteinstraße (inkl. Kaemmererplatz, Holstenplatz, Penzancer Platz, Vanneter Platz, Hafnarfjördurplatz)
- Segelckestraße (im Bereich der ausgebauten Fußgängerzone)
- Schillerstraße (im verkehrsberuhigten Bereich zwischen Schillerplatz und Alter Deichweg)

Gemäß § 3 Absatz 6 der Niedersächsischen Corona-Verordnung sind Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.

2. Die Anordnung tritt am Montag, den 19.04.2021 in Kraft. Sie ist bis einschließlich Donnerstag, den 20.05.2021, befristet.
3. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.
4. Die Verfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1. getroffene Festlegung ist § 3 Absatz 2 Satz 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) in der Fassung vom 09. April 2021 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Der Landkreis Cuxhaven sowie gesamt Niedersachsen werden derzeit durch eine sehr hohe Dynamik des Infektionsgeschehens beherrscht, insbesondere durch die Mutation B.1.1.7 des Coronavirus SARS-CoV-2. Das Ziel, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verlangsamen sowie Infektionsketten zu unterbrechen, wird weiterhin mit höchster Priorität verfolgt. Weitreichende effektive Maßnahmen sind daher dringend notwendig, um die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems, insbesondere der Intensivversorgung im stationären Bereich zu sichern.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis Cuxhaven wird derzeit als hoch eingeschätzt. Das Coronavirus SARS-CoV-2 und besonders dessen Mutation B.1.1.7 sind sehr infektiös. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit COVID-19 sterben.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dient dazu, die Infektionskurve zu verlangsamen, um eine weitere Ausbreitung innerhalb des Landkreises zu verhindern. Somit wird die erforderliche Leistungsfähigkeit des derzeit bereits beanspruchten Gesundheitssystems erhalten und für ein eventuell erhöhtes Behandlungserfordernis im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte gesichert. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die vermehrt zunehmende Verbreitung der Mutation B.1.1.7.

In den stärker frequentierten Bereichen können Abstände nicht immer sicher eingehalten werden. Dies stellt einen möglichen Ausbreitungsgrund dar und birgt erhebliche Gefahren der Weiterverbreitung. In der Schillerstraße und der Nordersteinstraße der Stadt Cuxhaven kommt es immer wieder zu einer erhöhten Anzahl von Fußgängern, sodass die Abstände oftmals nicht eingehalten werden können. Daher besteht zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger in diesen Bereichen ebenfalls eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Um die Zunahme der Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus zu verlangsamen, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme. Die Mund-Nasen-Bedeckung dient dabei nicht allein dem Schutz des jeweiligen individuellen Trägers vor einer Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. So können durch eine Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Sprechen, Husten oder Niesen anzustecken, kann so verringert werden.

Die Auferlegung einer Empfehlung beziehungsweise Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist erforderlich, um das Verbreitungsrisiko zu reduzieren. Es stehen keine gleich geeigneten und mildereren Maßnahmen zur Verfügung. Die Empfehlung beziehungsweise Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Person auf allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Absatz 1 Grundgesetz (GG) und das auf Art. 2 Absatz 2 Satz 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen nicht außer Verhältnis zueinander. Es handelt sich um einen relativ geringen Grundrechtseingriff, der ausschließlich in bestimmten Bereichen der kreisangehörigen Kommunen zum Tragen kommt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade erhoben werden.

Cuxhaven, den 16. April 2021



Kai-Uwe Bielefeld
Landrat

